

Statutenrevision 2026

Gegenüberstellung alt / neu

Kleintiere Schweiz
Petits animaux Suisse
Piccoli animali Svizzera
Animals pitschens Svizra



since **1875**

I. Name, Sitz und Zweck	I. Name, Sitz und Zweck
<p>Art. 1 Name und Sitz</p> <p>¹Kleintiere Schweiz ist ein parteipolitisch und konfessionell neutraler, als Verband strukturierter Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Der Sitz wird von der Delegiertenversammlung bestimmt.</p> <p>²Der Verband Kleintiere Schweiz ist ein im Handelsregister eingetragener Verein.</p>	<p>Art. 1 Name und Sitz</p> <p>¹Kleintiere Schweiz ist ein nicht gewinnorientierter, parteipolitisch und konfessionell neutraler, als Verband strukturierter Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.</p> <p>²Der Sitz ist am Standort der Geschäftsstelle.</p> <p>³Der Verband Kleintiere Schweiz ist ein im Handelsregister eingetragener Verein.</p>
<p>Art. 2 Zweck und Aufgaben</p> <p>¹Der Verband Kleintiere Schweiz bezweckt die Förderung der Vogelhaltung, Vogelzucht und des Artenschutzes, der Geflügel-, Kaninchen- und Taubenzucht und verwandter Fachgebiete. Er vertritt die Interessen der angeschlossenen Fachverbände und Spezialvereinigungen nach innen und nach aussen sowie gegenüber Öffentlichkeit und Behörden.</p> <p>²Der Verband Kleintiere Schweiz gibt sich ein Leitbild.</p> <p>³Der Verband Kleintiere Schweiz ist Herausgeber der wöchentlichen Fachzeitschrift «Tierwelt» und des «Journal Romand de l'Eleveur Amateur» (JREA). Diese sind offizielle Publikationsorgane des Verbandes sowie der angeschlossenen Fachverbände, Spezialvereinigungen und Kantonalverbände der Kleintiere Schweiz.</p> <p>⁴Der Verband Kleintiere Schweiz kann sich anderen nationalen und internationalen Organisationen anschliessen und sich im Rahmen der Finanzkompetenzen an Aktionen beteiligen, die dem Verbandszweck entsprechen.</p>	<p>Art. 2 Zweck und Aufgaben</p> <p>¹Kleintiere Schweiz fördert das Halten, Züchten und das Ausstellen von Kleintieren, der angeschlossenen Fachverbände und Spezialvereinigungen. Er setzt sich insbesondere für das Tierwohl ein. Kleintierzucht als kulturelles Erbe und Erhalt der Arten und Rassen, sowie der genetischen Vielfalt sind zentrale Anliegen. Kleintiere Schweiz vertritt die Interessen der Mitglieder nach innen und nach aussen sowie gegenüber Öffentlichkeit und Behörden.</p> <p>²Kleintiere Schweiz gibt sich ein Leitbild.</p> <p>³Kleintiere Schweiz ist Herausgeber der Fachzeitschrift «Kleintiere Magazin».</p> <p>⁴Das «Kleintiere Magazin» und die Website (Internet) sind die Publikationsorgane des Verbandes sowie der angeschlossenen Fachverbände und Spezialvereinigungen.</p> <p>⁵Kleintiere Schweiz kann sich anderen nationalen und internationalen Organisationen anschliessen und sich an Aktionen beteiligen, die dem Verbandszweck entsprechen.</p>

II. Mitgliedschaft	II. Mitgliedschaft
A. Allgemeines	A. Allgemeines
Art. 3 Mitgliederkategorien	Art. 3 Mitgliederkategorien
<p>Der Verband Kleintiere Schweiz kennt folgende Mitgliederkategorien:</p> <p>¹Kollektivmitglieder</p> <ul style="list-style-type: none"> – Ziervögel Schweiz (Fachverband) – Rassegeflügel Schweiz (Fachverband) – Rassekaninchen Schweiz (Fachverband) – Rassetauben Schweiz (Fachverband) – Kantonalverbände von Kleintiere Schweiz – Spezialvereinigungen <p>²Einzelmitglieder</p> <ul style="list-style-type: none"> – die Ehrenmitglieder <p>³Die direkt Kleintiere Schweiz angeschlossenen Kollektiv- und Einzelmitglieder, Fachverbände, Kantonalverbände, Spezialvereinigungen und Ehrenmitglieder, sind direkte Mitglieder von Kleintiere Schweiz. Deren Mitglieder und die Mitglieder von deren Unterverbänden oder Sektionen sind indirekte Mitglieder von Kleintiere Schweiz.</p>	<p>Der Verband Kleintiere Schweiz kennt folgende Mitgliederkategorien:</p> <p>¹Kollektivmitglieder</p> <ul style="list-style-type: none"> – Fachverbände – Kantonalverbände (ein oder mehrere Kantone oder Teile davon) – Spezialvereinigungen <p>²Einzelmitglieder</p> <ul style="list-style-type: none"> – die Ehrenmitglieder <p>³Die in Absatz 1 und 2 genannten Mitglieder sind direkte Mitglieder von Kleintiere Schweiz.</p> <p>⁴Die Mitglieder der Kollektivmitglieder und die Mitglieder von deren Sektionen, Klubs und Vereinigungen sind indirekte Aktivmitglieder von Kleintiere Schweiz.</p>
Art. 4 Mitglieder der Fachverbände	Art. 4 Kollektivmitglieder
<p>¹Die Mitglieder der Fachverbände sind in Kantonalverbänden, Klubs (Vereinen) oder Vereinigungen organisiert.</p> <p>²Die Statuten der Kollektivmitglieder von Kleintiere Schweiz sind dem Vorstand zur Genehmigung zu unterbreiten. Sie müssen klare Umschreibungen über die Zugehörigkeit ihrer Sektionen enthalten.</p> <p>³Den Kollektivmitgliedern von Kleintiere Schweiz ist die Mitgliedschaft in Konkurrenzverbänden nicht gestattet, soweit diese gleiche Ziele und Aufgaben wie der Verband Kleintiere Schweiz und deren Kollektivmitglieder verfolgen.</p>	<p>¹Die Mitglieder der Fachverbände sind in Kantonalverbänden, Klubs oder Vereinigungen organisiert.</p> <p>²Sektionen sind in Kantonalverbänden organisiert.</p> <p>³Die Statuten und Statutenänderungen der Kantonalverbände, Fachverbände und Spezialvereinigungen sind dem Vorstand zur Genehmigung zu unterbreiten. Sie müssen Umschreibungen über die Zugehörigkeit ihrer Sektionen/Klubs enthalten.</p> <p>⁴Den Kantonalverbänden, Fachverbänden und Spezialvereinigungen ist die Mitgliedschaft in Konkurrenzverbänden nicht gestattet, soweit diese gleiche Ziele und Aufgaben wie Kleintiere Schweiz und deren Kollektivmitglieder verfolgen.</p>

<p>Art. 5 Ehrenmitglieder</p> <p>¹Personen, die sich um den Verband Kleintiere Schweiz besonders verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.</p> <p>²Die Ehrenmitglieder haben zu allen Ausstellungen freien Zutritt, sofern sie sich ausweisen können.</p>	<p>Art. 5 Ehrenmitglieder</p> <p>¹Personen, die sich um den Verband Kleintiere Schweiz besonders verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.</p>
<p>Art. 6 Mitgliederverwaltung</p> <p>¹Der Verband Kleintiere Schweiz führt für sich sowie ihre Kollektivmitglieder eine elektronische Mitgliederverwaltung. Datenschutz und Zugriffsberechtigung sind in einem separaten Reglement geregelt, das durch die Delegiertenversammlung von Kleintiere Schweiz genehmigt werden muss.</p>	<p>Art. 6 Mitgliederverwaltung</p> <p>¹Der Verband Kleintiere Schweiz führt für sich sowie seine Mitglieder eine elektronische Mitgliederverwaltung. Datenschutz und Zugriffsberechtigung sind in separaten Reglementen geregelt.</p>
<p>B. Erwerb der Mitgliedschaft</p>	
<p>Art. 7 Aufnahmegesuch</p> <p>¹Aufnahmegesuche sind dem Vorstand schriftlich einzureichen; dieser entscheidet über die Aufnahme gemäss nachfolgenden Bestimmungen.</p> <p>²Befürwortet der Vorstand die Aufnahme eines Mitgliedes, muss das Aufnahmegesuch im Publikationsorgan von Kleintiere Schweiz veröffentlicht werden, unter Ansetzung einer 30-tägigen Frist ab Publikationsdatum, innert der schriftlich Einsprache erhoben werden kann. Einsprachen sind an die Geschäftsstelle zu richten.</p> <p>³Wird Einsprache erhoben, entscheidet die Delegiertenversammlung.</p> <p>⁴Vorstand und Delegiertenversammlung können ein Aufnahmegesuch ohne Begründung ablehnen.</p>	<p>Art. 7 Aufnahme</p> <p>¹Aufnahmegesuche von Kantonalverbänden, Fachverbänden und Spezialvereinigungen sind dem Vorstand schriftlich einzureichen; dieser entscheidet über die Aufnahme gemäss nachfolgenden Bestimmungen.</p> <p>²Befürwortet der Vorstand die Aufnahme eines Kollektivmitgliedes, muss das Aufnahmegesuch im Publikationsorgan von Kleintiere Schweiz veröffentlicht werden, unter Ansetzung einer 30-tägigen Frist, innert der schriftliche Einsprache erhoben werden kann. Einsprachen sind an die Geschäftsstelle zu richten.</p> <p>³Wird Einsprache erhoben, entscheidet die Generalversammlung.</p> <p>⁴Vorstand und Generalversammlung können ein Aufnahmegesuch ohne Begründung ablehnen.</p> <p>⁵Sektionen, Klubs und Vereinigungen werden automatisch Mitglieder von Kleintiere Schweiz, wenn sie von Kantonal- und/oder Fachverbänden aufgenommen wurden.</p> <p>⁶Aktivmitglieder von Sektionen, Klubs, Vereinigungen, Spezialvereinigungen sind Mitglieder von Kleintiere Schweiz und bezahlen einen Jahresbeitrag an Kleintiere Schweiz.</p>

Art. 8 Anerkennung der Statuten	Art. 8 Anerkennung der Statuten und Treuepflicht
¹ Mit dem Aufnahmegesuch anerkennt das Mitglied Statuten, Reglemente und anderweitige Verbandsbeschlüsse.	¹ Mit dem Aufnahmegesuch anerkennt das Mitglied Statuten, Reglemente und anderweitige Verbandsbeschlüsse. ² Die Mitglieder haben sich an die gesetzlichen und statutarischen Mitgliedschaftspflichten zu halten, darunter namentlich auch an die Treuepflicht gegenüber Kleintiere Schweiz.
C. Rechte und Pflichten	
Art. 9 Teilnahme an der Delegiertenversammlung	
¹ Alle Mitglieder sind an der Delegiertenversammlung teilnahme- und stimmberechtigt; die Kollektivmitglieder lassen sich durch ihre Delegierten vertreten. Stellvertretung durch Dritte ist nicht möglich. ² Die Mitglieder besitzen das Wahlvorschlagsrecht, das Wahlrecht und das Recht, dem Vorstand und der Delegiertenversammlung Anträge zu unterbreiten. ³ Die Mitglieder haben sich an die gesetzlichen und statutarischen Mitgliedschaftspflichten zu halten, darunter namentlich auch an die Treuepflicht gegenüber von Kleintiere Schweiz.	<i>(In dieser Version ist die Stimmberechtigung im Abschnitt Generalversammlung geregelt.)</i>
Art. 10 Stimmrecht	
¹ An der Delegiertenversammlung haben zwei Stimmen: die Spezialvereinigungen ² An der Delegiertenversammlung haben je eine Stimme: a) die Ehrenmitglieder von Kleintiere Schweiz b) die Sektionen pro Fachabteilung mit Mitgliedern c) die Klubs (Vereine) und Vereinigungen d) maximal 10 Mitglieder der folgenden Vorstände: – der Fachverbände (exkl. Präsident) – der Kantonalverbände der Kleintiere Schweiz (Hauptvorstände) – der Preisrichtervereinigungen der Fachverbände ³ Die Vorstandsmitglieder von Kleintiere Schweiz haben Antragsrecht und beratende Stimme.	

<p>⁴Die Stimmrechte können delegiert werden, wobei ein Delegierter nicht mehr als 10 Stimmen auf sich vereinigen darf.</p>	
<p>D. Beendigung der Mitgliedschaft</p>	<p>C. Beendigung der Mitgliedschaft</p>
<p>Art. 11 Austritt</p>	<p>Art. 9 Austritt</p>
<p>¹Der Austritt kann durch schriftliche Erklärung an die Geschäftsstelle unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten auf Ende eines Kalenderjahres erfolgen.</p>	<p>¹Der Austritt von Mitgliedern (Kantonal- und Fachverbände, Spezialvereinigungen, Sektionen, Klubs und Vereinigungen) kann durch schriftliche Erklärung und Beilage des Beschlussprotokolls an die Geschäftsstelle unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten auf Ende eines Kalenderjahres erfolgen.</p>
<p>Art. 12 Ausschluss</p>	<p>Art. 10 Ausschluss</p>
<p>¹Mitglieder, die den Statuten, Reglementen, Beschlüssen oder den Interessen von Kleintiere Schweiz zuwiderhandeln oder dem Ansehen von Kleintiere Schweiz schaden, insbesondere indem sie die Tierschutzvorschriften des Bundes und der Kantone wiederholt verletzen, können durch den Vorstand von Kleintiere Schweiz ausgeschlossen werden. Dies gilt sowohl für eine direkte Mitgliedschaft bei Kleintiere Schweiz wie auch für die Mitgliedschaft in Ziervögel Schweiz, in Rassegeflügel Schweiz, in Rassekaninchen Schweiz, in Rassetauben Schweiz, in einem Kantonalverband, einer Spezialvereinigung, einer Sektion, einem Klub (Verein) oder einer Vereinigung von Kleintiere Schweiz.</p> <p>²Dem auszuschliessendem Mitglied wird vor der Beschlussfassung Gelegenheit gegeben, sich innert einer Frist von 30 Tagen zum Ausschluss schriftlich zu äussern. Der Beschluss über den Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied mit einer Kurzbegründung schriftlich mitzuteilen.</p> <p>³Einem ausgeschlossenen Mitglied steht das Recht einer Einsprache an die Delegiertenversammlung offen. Die Einsprache ist innert 30 Tagen seit der schriftlichen Mitteilung des Beschlusses der Geschäftsstelle schriftlich zu erklären. Die Einsprache hat keine aufschiebende Wirkung. Die Delegiertenversammlung entscheidet über die Einsprache endgültig; sie kann auf eine Grundangabe verzichten.</p> <p>⁴Der Ausschluss aus Kleintiere Schweiz, Ziervögel Schweiz, Rassegeflügel Schweiz, Rassekaninchen Schweiz, Rassetauben Schweiz, einem Kantonal-</p>	<p>¹Mitglieder, die den Statuten, Reglementen, Beschlüssen oder den Interessen von Kleintiere Schweiz zuwiderhandeln oder dem Ansehen von Kleintiere Schweiz schaden, insbesondere indem sie die Tierschutzvorschriften des Bundes wiederholt verletzen, können durch den Vorstand von Kleintiere Schweiz ausgeschlossen werden. Dies gilt sowohl für eine direkte Mitgliedschaft bei Kleintiere Schweiz wie auch für die Mitgliedschaft in einem Fachverband, Kantonalverband, einer Spezialvereinigung, einer Sektion, einem Klub oder einer Vereinigung.</p> <p>²Dem auszuschliessendem Mitglied wird vor der Beschlussfassung Gelegenheit gegeben, sich innert einer Frist von 30 Tagen zum Ausschluss schriftlich zu äussern. Der Beschluss über den Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied mit einer Kurzbegründung schriftlich mitzuteilen.</p> <p>³Einem ausgeschlossenen Mitglied steht das Recht einer Einsprache an die Generalversammlung offen. Die Einsprache ist innert 30 Tagen seit der schriftlichen Mitteilung des Beschlusses der Geschäftsstelle schriftlich zu erklären. Die Einsprache hat keine aufschiebende Wirkung. Die Generalversammlung entscheidet über die Einsprache endgültig; sie kann auf eine Begründung verzichten.</p>

verband, einer Spezialvereinigung, einer Sektion, einem Klub (Verein) oder einer Vereinigung von Kleintiere Schweiz kann weder aus formellen noch aus materiellen Gründen bei einem Rechtspflegeorgan von Kleintiere Schweiz (Untersuchungsbeauftragter, Verbandsgerichtspräsident, Verbandsgericht, Rekurskommission) angefochten werden.	
III. Organisation	III. Organisation
Art. 13 Organe	Art. 11 Organe
<p>¹Die Organe von Kleintiere Schweiz sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Delegiertenversammlung b) die Vorständekonferenz c) der Vorstand d) die Revisionsstelle e) die Rechtspflegeorgane 	<p>¹Die Organe von Kleintiere Schweiz sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Generalversammlung b) der Vorstand c) die Revisionsstelle d) die Geschäftsstelle
	D. Generalversammlung
Art. 14 Zeitpunkt, Anträge, Einberufung	Art. 12 Zeitpunkt, Anträge, Einberufung
<p>¹Die ordentliche Delegiertenversammlung findet jedes Jahr in der Regel am zweiten Juni-Wochenende statt. Die Fachverbände und die Kantonalverbände von Kleintiere Schweiz tagen zeitlich vor der Delegiertenversammlung</p> <p>²Die ordentliche Delegiertenversammlung wird in der Regel von Kantonalverbänden oder Sektionen durchgeführt. Die Vergabe erfolgt an der Delegiertenversammlung. Die Bestimmungen über die Organisation und Durchführung der Delegiertenversammlung sind in einem separaten Reglement geregelt.</p> <p>³Die Delegiertenversammlung steht unter dem Vorsitz des Präsidenten von Kleintiere Schweiz oder bei dessen Verhinderung des Vizepräsidenten oder eines Tagespräsidenten, der durch die Delegiertenversammlung aus dem Kreis des Vorstandes von Kleintiere Schweiz gewählt wird.</p> <p>⁴Anträge an die ordentliche Delegiertenversammlung müssen der Geschäftsstelle zuhänden des Vorstandes bis spätestens Ende des der ordentlichen Delegiertenversammlung vorangehenden Geschäftsjahres schriftlich eingereicht werden. Sie sind mit einer kurzen Begründung zu versehen.</p>	<p>¹Die ordentliche Generalversammlung findet jedes Jahr in der Regel am zweiten Juni-Wochenende statt. Die Fachverbände und die Kantonalverbände von Kleintiere Schweiz tagen zeitlich vor der Generalversammlung.</p> <p>²Die Generalversammlung steht unter dem Vorsitz des Präsidenten von Kleintiere Schweiz oder bei dessen Verhinderung des Vizepräsidenten oder eines Tagespräsidenten, der durch die Generalversammlung gewählt wird.</p> <p>³Von mindestens 20 Aktivmitgliedern unterzeichnete Anträge (mit Vorname, Name, Adresse, Mitgliedernummer) an die ordentliche Generalversammlung müssen der Geschäftsstelle zuhänden des Vorstandes bis spätestens Ende des der ordentlichen Generalversammlung vorangehenden Geschäftsjahres schriftlich eingereicht werden. Sie sind mit einer kurzen Begründung zu versehen.</p> <p>⁴Die Einladung zur Generalversammlung erfolgt durch den Vorstand. Die Traktandenliste und allfällige Anträge werden den stimmberechtigten Mitgliedern spätestens vier Wochen vor der Versammlung im Publikationsorgan bekannt gegeben.</p>

<p>⁵Die Einladung zur Delegiertenversammlung erfolgt durch den Vorstand. Die Traktandenliste und allfällige Anträge werden den Mitgliedern spätestens drei Wochen vor der Versammlung im Publikationsorgan bekannt gegeben.</p> <p>⁶Ausserordentliche Delegiertenversammlungen werden durch Beschluss des Vorstandes, auf schriftliches Verlangen von zwei Fachverbänden oder von fünf Kantonalverbänden einberufen. Anträge sind spätestens zehn Wochen vor der ausserordentlichen Delegiertenversammlung einzureichen. Sie sind mit einer kurzen schriftlichen Begründung zu versehen.</p>	<p>⁵Ausserordentliche Generalversammlungen werden durch Beschluss des Vorstandes, auf schriftliches Verlangen von zwei Fachverbänden oder von fünf Kantonalverbänden einberufen. Sie werden acht Wochen vor der Durchführung im Publikationsorgan bekannt gegeben. Anträge sind spätestens sechs Wochen vor der ausserordentlichen Generalversammlung einzureichen. Sie sind mit einer kurzen schriftlichen Begründung zu versehen.</p> <p>⁶Die Traktandenliste und allfällige Anträge werden den stimmberechtigten Mitgliedern spätestens vier Wochen vor der Versammlung im Publikationsorgan bekannt gegeben.</p>
	<p>Art. 13 Teilnahme/Stimmrecht an der Generalversammlung</p>
	<p>¹Aktivmitglieder und Ehrenmitglieder sind an der Generalversammlung wahl- und stimmberechtigt.</p> <p>²Stellvertretung durch Dritte ist nicht möglich.</p> <p>³An der Generalversammlung haben Stimmen: Die anwesenden Aktivmitglieder und Ehrenmitglieder von Kleintiere Schweiz haben je eine Stimme.</p> <p>⁴Die Vorstandsmitglieder von Kleintiere Schweiz haben Antragsrecht und beratende Stimme.</p>
<p>Art. 15 Kompetenzen</p>	<p>Art. 14 Kompetenzen</p>
<p>¹In die Kompetenz der Delegiertenversammlung fallen Geschäfte, die ihr nach Gesetz und Statuten zukommen.</p> <p>²An der ordentlichen Delegiertenversammlung sind folgende Traktanden zu behandeln:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Präsenz b) Wahl der Stimmzähler c) Genehmigung des Protokolls der letzten Delegiertenversammlung bei Einsprachen d) Abnahme des Jahresberichtes des Präsidenten e) Kenntnisnahme des Berichtes der Revisionsgesellschaft und Abnahme der Jahresrechnung f) Festsetzung des Mitgliederbeitrages g) Festlegung der Vorstandsentschädigung 	<p>¹In die Kompetenz der Generalversammlung fallen Geschäfte, die ihr nach Gesetz und Statuten zukommen.</p> <p>²In die Kompetenz der ordentlichen Generalversammlung fallen insbesondere folgende Geschäfte:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung bei Einsprachen b) Abnahme des Jahresberichtes des Präsidenten c) Kenntnisnahme des Berichtes der Revisionsstelle und Abnahme der Jahresrechnung d) Festsetzung des Jahresbeitrages e) Festlegung der Vorstandsentschädigung f) Genehmigung des Budgets

<ul style="list-style-type: none"> h) Genehmigung des Budgets i) Kurzberichte der Fachverbände j) Wahl des Präsidenten und der übrigen Vorstandsmitglieder k) Wahl der Revisionsgesellschaft l) Wahl der Mitglieder der Rechtspflegeorgane (Verbandsgericht, Rekurskommission) m) Genehmigung des Leitbildes, des Strukturkonzeptes und der Verbandspolitik n) Genehmigung des Rechtspflege- und Datenschutzreglements o) Behandlung von Anträgen und Beschlussfassung darüber p) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern bei Einsprachen q) Ernennung von Ehrenmitgliedern r) Ernennung von Veteranen s) Revision der Statuten t) Festlegung des Sitzes u) Fusion oder Auflösung von Kleintiere Schweiz v) Vergabe der Delegiertenversammlung w) Verschiedenes 	<ul style="list-style-type: none"> g) Wahl des Präsidenten und der übrigen Vorstandsmitglieder h) Wahl der Revisionsstelle i) Ernennung von Ehrenmitgliedern j) Genehmigung des Leitbildes und Strukturkonzeptes k) Genehmigung des Rechtspflege- und Datenschutzreglements l) Vorschlag von Verwaltungsräten in Beteiligungsgesellschaften m) Behandlung von Anträgen und Beschlussfassung darüber n) Aufnahme von direkten Mitgliedern und Ausschluss von Mitgliedern bei Einsprachen o) Revision der Statuten p) Gründung und/oder Kauf einer Unternehmung mit Mehrheitsbeteiligung q) Fusion oder Auflösung von Kleintiere Schweiz
<p>Art. 16 Beschlussfassung</p>	<p>Art. 15 Beschlussfassung</p>
<p>¹Die Delegiertenversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmen beschlussfähig.</p> <p>²Abstimmungen und Wahlen haben offen zu erfolgen, sofern die Mehrheit der anwesenden Stimmen nicht eine andere Form bestimmt.</p> <p>³Soweit die Statuten nichts Abweichendes festlegen, entscheidet bei allen Abstimmungen das relative Mehr der Stimmenden. Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute und im zweiten Wahlgang das relative Mehr der abgegebenen Stimmen. Soweit das relative Mehr genügt, gibt bei Stimmengleichheit der Vorsitzende den Stichentscheid.</p>	<p>¹Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmen beschlussfähig, sofern statutenkonform eingeladen wurde.</p> <p>²Abstimmungen und Wahlen haben offen zu erfolgen, sofern die Mehrheit der anwesenden Stimmenden nicht eine andere Form bestimmt.</p> <p>³Soweit die Statuten nichts Abweichendes festlegen, entscheidet bei allen Abstimmungen das relative Mehr der Stimmenden. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.</p> <p>⁴Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute und in weiteren Wahlgängen das relative Mehr der abgegebenen Stimmen.</p>
<p>Art. 17 Protokoll</p>	<p>Art. 16 Protokoll</p>
<p>¹Das Protokoll der Delegiertenversammlung ist innert 30 Tagen nach deren Durchführung im Publikationsorgan von Kleintiere Schweiz zu veröffentlichen.</p> <p>²Sofern nicht innert 30 Tagen nach dem Publikationsdatum eine schriftliche Einsprache an die</p>	<p>¹Das Protokoll der Generalversammlung ist innert acht Wochen nach deren Durchführung im Publikationsorgan von Kleintiere Schweiz zu veröffentlichen.</p> <p>²Sofern nicht innert vier Wochen nach der Publikation eine schriftliche Einsprache an die Geschäfts</p>

Geschäftsstelle erfolgt, gilt das Protokoll als genehmigt. Andernfalls hat die Delegiertenversammlung darüber zu entscheiden.	stelle erfolgt, gilt das Protokoll als genehmigt. Andernfalls hat die Generalversammlung darüber zu entscheiden.
Art. 18 Veteranen	
¹ Zu Veteranen werden natürliche Personen ernannt, die eine mindestens 30-jährige Mitgliedschaft bei einem Kollektivmitglied nachweisen können. ² Die Veteranen haben zu allen Ausstellungen freien Zutritt, sofern sie sich ausweisen können.	
E. Vorständekonferenz	
Art. 19 Konferenz	
¹ Jährlich wird mindestens eine Konferenz durchgeführt, die in der Regel im ersten Quartal stattfindet. Sie steht unter der Leitung des Präsidenten von Kleintiere Schweiz.	
Art. 20 Zusammensetzung und Aufgaben	
¹ Die Vorständekonferenz setzt sich wie folgt zusammen: a) Mit Stimmrecht: – pro Fachverband fünf Vorstandsmitglieder (exkl. Fachverbandspräsidenten) – pro Kantonalverband ein Vorstandsmitglied – Jede Person hat eine Stimme. Die Stimmrechte können innerhalb des gleichen Vorstandes delegiert werden. b) Mit Beratungs- und Antragsrecht: – die Mitglieder des Vorstands Kleintiere Schweiz – die Präsidenten der Spezialvereinigungen ² Die Aufgaben der Vorständekonferenz sind: a) Kenntnisnahme des Leitbildes vor der Genehmigung durch die Delegiertenversammlung d) Kenntnisnahme der Vierjahresplanung mit Finanzrahmen e) Verabschiedung der Jahresplanung mit Budget zuhanden der Delegiertenversammlung f) Antragstellung zuhanden der Delegiertenversammlung g) Vorbereitung der Wahl- und Sachgeschäfte der Delegiertenversammlung h) Wahl des Untersuchungsbeauftragten und des Stellvertreters i) Informationsaustausch j) Diskussion aktueller Fragen der Kleintierzucht und -haltung	

F. Vorstand	F. Vorstand
Art. 21 Zusammensetzung, Amtsdauer	Art. 17 Zusammensetzung, Amtsdauer
<p>¹Der Vorstand besteht aus neun Mitgliedern.</p> <p>²Ihre Amtsdauer beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist dreimal möglich.</p> <p>³Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Präsident b) Vizepräsident c) Sekretär d) Kassier e) Mitglieder mit besonderen Aufgaben f) Fachverbandspräsidenten von Amtes wegen <p>⁴Eine angemessene Vertretung der Sprachen und Regionen ist sicherzustellen.</p> <p>⁵Mit Ausnahme des Präsidenten konstituiert sich der Vorstand selbst.</p> <p>⁶Der Präsident darf nicht zugleich Fachverbandspräsident sein. Die Mitglieder des Vorstandes dürfen in keinem Konkurrenzverband Vorstandsmitglied sein.</p> <p>⁷Der Geschäftsführer und der Chefredaktor werden an die Vorstandssitzungen eingeladen. Sie haben beratende Stimme und Antragsrecht.</p> <p>⁸Die Ehrenpräsidenten können an die Vorstandssitzungen eingeladen werden. Sie haben beratende Stimme und Antragsrecht.</p>	<p>¹Der Vorstand besteht aus maximal sieben Mitgliedern.</p> <p>²Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist möglich.</p> <p>³Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Präsident b) Mitglieder des Vorstandes c) Fachverbandspräsidenten von Amtes wegen <p>⁴Mit Ausnahme des Präsidenten konstituiert sich, gemäss Geschäftsreglement, der Vorstand selbst.</p> <p>⁵Der Präsident darf nicht zugleich Fachverbandspräsident sein.</p> <p>⁶Der Geschäftsführer wird an die Vorstandssitzungen eingeladen. Er hat beratende Stimme und Antragsrecht.</p>
Art. 22 Einberufung und Beschlussfassung	Art. 18 Einberufung und Beschlussfassung
<p>¹Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten, so oft es die Geschäfte erfordern oder wenn es fünf Mitglieder verlangen.</p> <p>²Er ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.</p> <p>³Er fasst seine Beschlüsse mit dem absoluten Mehr der anwesenden Mitglieder, wobei dem Präsidenten der Stichtscheid zukommt.</p>	<p>¹Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten, so oft es die Geschäfte erfordern oder wenn es die Mehrheit der Mitglieder verlangt.</p> <p>²Er ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.</p> <p>³Er fasst seine Beschlüsse mit dem absoluten Mehr der anwesenden Mitglieder.</p>
Art. 23 Pflichten und Kompetenzen	Art. 19 Pflichten und Kompetenzen
<p>¹Der Vorstand ist das ausführende Organ von Kleintiere Schweiz. Er vertritt den Verband nach</p>	<p>¹Der Vorstand ist das ausführende Organ von Kleintiere Schweiz. Er vertritt den Verband nach</p>

innen und nach aussen. Er erledigt alle nicht der Delegiertenversammlung durch die Statuten oder im Einzelfall durch den Vorstand selber überwiesenen Geschäfte, insbesondere:

- a) Besorgung der laufenden Geschäfte
- b) Vollziehung der Verbandsbeschlüsse
- c) Erlass des Leitbildes
- d) Genehmigung der Vierjahresplanung mit Finanzrahmen
- e) Erlass aller Reglemente, die nicht ausdrücklich der Genehmigung durch die Delegiertenversammlung vorbehalten sind
- f) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern, vorbehaltlich der Einsprache an die Delegiertenversammlung
- g) Abschluss und Auflösung von Verträgen, namentlich des «Tierwelt»-Vertrages
- h) Unterstützung der Kollektivmitglieder und Koordination ihrer Aktivitäten
- i) Herausgabe der «Tierwelt» und des «Journal Romand de l'Éleveur Amateur» (JREA)
- j) Einsetzen und Auflösen von Kommissionen und Projektgruppen
- k) Öffentlichkeitsarbeit auf nationaler Ebene
- l) Regelung der Vertretung von Kleintiere Schweiz in anderen Gremien und Organisationen
- m) Zusammenarbeit mit Partnerorganisationen
- n) Verteilung des Ertrages der «Tierwelt» an die Fachverbände und an den Verband Kleintiere Schweiz
- o) Wahl des Geschäftsführers
- p) Wahl des Chefredaktors und der Redaktoren
- q) Wahlvorschlag des Untersuchungsbeauftragten und dessen Stellvertreters zuhanden der Vorstandskonferenz

²Der Präsident führt den Verband, leitet die Vorstandssitzungen und überwacht die Mitarbeit der Vorstandsmitglieder und des Geschäftsführers sowie die Einhaltung der ihnen auferlegten Pflichten.

³Der Präsident hat der Delegiertenversammlung einen schriftlichen Jahresbericht vorzulegen.

⁴Der Kassier besorgt das Rechnungswesen. Er unterbreitet die Jahresrechnung der Revisionsstelle rechtzeitig zur Prüfung und legt sie der Delegiertenversammlung vor.

innen und nach aussen. Er erledigt alle nicht der Generalversammlung durch die Statuten oder im Einzelfall durch den Vorstand selber überwiesenen Geschäfte, insbesondere:

- a) Besorgung der laufenden Geschäfte
- b) Bestimmung des Sitzes/der Geschäftsstelle
- c) Vollzug der Verbandsbeschlüsse
- d) Ausarbeitung des Leitbildes und Strukturkonzeptes
- e) Finanzielle Führung des Verbandes
- f) Erlass aller Reglemente, die nicht ausdrücklich der Genehmigung durch die Generalversammlung vorbehalten sind
- g) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern, vorbehaltlich der Einsprache an die Generalversammlung
- h) Abschluss und Auflösung von Verträgen
- i) Unterstützung der Mitglieder und Koordination ihrer Aktivitäten
- j) Herausgabe des „Kleintiere Magazin“ und Sicherstellung der Website (Internet) als Publikationsorgan
- k) Einsetzen und Auflösen von Kommissionen und Projektgruppen
- l) Öffentlichkeitsarbeit auf nationaler Ebene
- m) Regelung der Vertretung von Kleintiere Schweiz in anderen Gremien und Organisationen soweit dies nicht der Generalversammlung vorbehalten ist
- n) Zusammenarbeit mit Partnerorganisationen
- o) Unterstützung aller Mitglieder in Rechtsfällen
- p) Anstellung von Personal

²Der Präsident führt den Verband, leitet die Vorstandssitzungen und überwacht die Mitarbeit der Vorstandsmitglieder und des Geschäftsführers sowie die Einhaltung der ihnen auferlegten Pflichten.

³Der Präsident hat der Generalversammlung einen schriftlichen Jahresbericht vorzulegen.

⁴Die Aufgaben der Mitglieder des Vorstandes werden im Geschäftsreglement festgelegt.

bisherige (aktuelle) Statuten	Neue Version 2026 (Stand 05.03.2026)
-------------------------------	--------------------------------------

⁵ Der Sekretär besorgt schriftliche Arbeiten von Kleintiere Schweiz.	⁵ Der Geschäftsführer besorgt die ihm übertragenen Arbeiten und das Rechnungswesen. Die Aufgaben und Kompetenzen der Geschäftsstelle werden im Geschäftsreglement festgelegt.
Art. 24 Kompetenzdelegationen, Unterschrift	Art. 20 Kompetenzdelegationen, Unterschrift
¹ Der Vorstand ist berechtigt, Aufgaben an einen Ausschuss (Büro) zu delegieren. Der Vorstand kann auch für bestimmte Aufgaben ständige oder befristete Kommissionen bilden.	¹ Der Vorstand ist berechtigt, Aufgaben an einen Ausschuss (Büro) zu delegieren und kann für bestimmte Aufgaben ständige oder befristete Kommissionen oder Projektgruppen bilden.
² Aufgaben und Kompetenzen des Büros, der Kommissionen und der Projektgruppen regelt der Vorstand im Geschäftsreglement.	² Aufgaben und Kompetenzen der Kommissionen und der Projektgruppen werden vom Vorstand geregelt.
³ Der Präsident, im Verhinderungsfall der Vizepräsident, führt zusammen mit dem Sekretär oder Kassier kollektiv die rechtsverbindliche Unterschrift. Ergänzende Unterschriftenregelungen können im Geschäftsreglement getroffen werden.	³ Der Präsident, im Verhinderungsfall der Vizepräsident, führt zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes oder dem Geschäftsführer kollektiv die rechtsverbindliche Unterschrift. Ergänzende Unterschriftenregelungen können im Geschäftsreglement getroffen werden.
G. Revisionsstelle	G. Revisionsstelle
Art. 25 Wahl	Art. 21 Wahl
¹ Die Delegiertenversammlung wählt jährlich eine fachlich befähigte und unabhängige Revisionsstelle. Wiederwahl ist zulässig.	¹ Die Generalversammlung wählt jährlich eine fachlich befähigte und unabhängige Revisionsstelle. Wiederwahl ist zulässig.
Art. 26 Aufgaben	Art. 22 Aufgaben
¹ Die Revisionsstelle prüft, ob Sachverhalte vorliegen, aus denen zu schliessen ist, dass die Jahresrechnung nicht den gesetzlichen Vorschriften und den Statuten entspricht.	¹ Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung gemäss den gesetzlichen Bestimmungen.
² Die Art der Prüfung richtet sich analog nach den Bestimmungen des Obligationenrechts für die Aktiengesellschaften (Art. 727 OR ff).	² Die Art der Prüfung richtet sich nach den Bestimmungen des Obligationenrechts für die Aktiengesellschaften (Art. 727 OR ff).
³ Die Revisionsstelle erstattet der Delegiertenversammlung schriftlich einen zusammenfassenden Bericht über das Ergebnis der Revision.	³ Die Revisionsstelle erstattet der Generalversammlung schriftlich einen zusammenfassenden Bericht über das Ergebnis der Revision.
IV. Rechtspflege	IV. Rechtspflege
Art. 27 Verbandsgerichtsbarkeit	Art. 23 Rechtspflege
¹ Alle Mitglieder und Funktionäre von Kleintiere Schweiz unterstellen sich selber, die Kollektivmitglieder auch ihre eigenen Mitglieder und Funktio-	¹ Alle Mitglieder von Kleintiere Schweiz unterstellen sich vorbehaltlos der Rechtspflege von Kleintiere Schweiz.

<p>näre, vorbehaltlos der Verbandsgerichtsbarkeit von Kleintiere Schweiz für die im Rechtspflegereglement bestimmten, sich aus der Mitgliedschaft bei Kleintiere Schweiz ergebenden Streitigkeiten oder sonstigen Rechte und Pflichten, die durch Statuten oder Reglemente von Kleintiere Schweiz begründet sind.</p> <p>²Die Verbandsgerichtsbarkeit wird durch die vier Fachverbandsvorstände (Ziervögel Schweiz, Rassegeflügel Schweiz, Rassekaninchen Schweiz und Rassetauben Schweiz) ausgeübt, welche aus mindestens drei Mitgliedern bestehen müssen. Den Fachverbandsvorständen steht ein von Kleintiere Schweiz bezeichneter Verbandsjurist beratend und unterstützend zur Seite.</p> <p>³Die Zuständigkeiten und Kompetenzen, die Organisation und das Verfahren werden im Rechtspflegereglement geregelt, welches durch die Delegiertenversammlung erlassen wird.</p> <p>⁴Einzelmitglieder sowie Kollektivmitglieder und deren Mitglieder müssen zuerst die Verbandsgerichtsbarkeit durchlaufen, bevor sie an die ordentlichen Gerichte gelangen dürfen. Verstösse gegen diese Bestimmung können durch Ausschluss gemäss Art. 12 der Statuten bestraft werden.</p>	<p>²Die Zuständigkeiten und Kompetenzen, die Organisation und das Verfahren werden im Rechtspflegereglement geregelt.</p>
<h2>V. Finanzielles</h2>	<h2>V. Finanzielles</h2>
<h3>Art. 28 Einnahmen</h3>	<h3>Art. 24 Einnahmen</h3>
<p>¹Die Einnahmen bestehen aus:</p> <ol style="list-style-type: none"> dem Ertrag aus der «Tierwelt» dem Zinsertrag Gönnerbeiträgen Schenkungen, Legaten und anderen freiwilligen Zuwendungen Jahresbeiträgen, deren Höhe alljährlich durch die Delegiertenversammlung festgesetzt wird. 	<p>¹Die Einnahmen bestehen aus:</p> <ol style="list-style-type: none"> dem Ertrag aus der Geschäftstätigkeit dem Ertrag aus Geldanlagen Gönnerbeiträgen Schenkungen, Legaten und anderen freiwilligen Zuwendungen Jahresbeiträgen von Aktivmitgliedern
<h3>Art. 29 Haftung des Verbandsvermögens</h3>	<h3>Art. 25 Haftung des Verbandsvermögens</h3>
<p>¹Für alle finanziellen Verpflichtungen von Kleintiere Schweiz haftet nur das Verbandsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder und des Vorstandes ist ausgeschlossen.</p>	<p>¹Für alle finanziellen Verpflichtungen von Kleintiere Schweiz haftet nur das Verbandsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder und des Vorstandes ist ausgeschlossen.</p>
<h3>Art. 30 Geschäftsjahr, Jahresabschluss</h3>	<h3>Art. 26 Geschäftsjahr, Jahresabschluss</h3>
<p>¹Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.</p>	<p>¹Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.</p>

<p>²Die Rechnung ist auf den 31. Dezember abzuschliessen und bis spätestens 31. März des folgenden Jahres der Revisionsstelle vorzulegen.</p> <p>³Kollektivmitglieder haben das Recht zur Einsicht in die Verbandsrechnung und die Protokolle.</p>	<p>²Die Rechnung ist auf den 31. Dezember abzuschliessen.</p> <p>³Mitglieder haben das Recht zur Einsicht in die Verbandsrechnung.</p>
<h2>VI. Statutenänderungen, Auflösung des Verbandes</h2>	<h2>VI. Statutenänderungen, Auflösung des Verbandes</h2>
<h3>Art. 31 Statutenänderungen</h3>	<h3>Art. 27 Statutenänderungen</h3>
<p>¹Die Statuten können nur an einer Delegiertenversammlung geändert werden. Änderungen bedürfen des Mehres von zwei Dritteln der anwesenden Stimmen.</p> <p>²Die Anträge auf Änderungen der Statuten sind auf der Traktandenliste hervorzuheben. Die Begründung des Antrages ist zusammen mit der Traktandenliste zu veröffentlichen.</p> <p>³Anträge auf Änderung der Statuten sind der Geschäftsstelle bis spätestens Ende des der ordentlichen Delegiertenversammlung vorangehenden Geschäftsjahres schriftlich einzureichen. Sie sind mit einer kurzen Begründung zu versehen.</p>	<p>¹Die Statuten können nur an einer Generalversammlung geändert werden. Änderungen bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.</p> <p>²Die Anträge auf Änderungen der Statuten sind auf der Traktandenliste hervorzuheben. Die Begründung des Antrages ist zusammen mit der Traktandenliste zu veröffentlichen.</p>
<h3>Art. 32 Auflösung</h3>	<h3>Art. 28 Auflösung</h3>
<p>¹Der Auflösungsbeschluss bedarf der Zustimmung von drei Vierteln der an der Delegiertenversammlung anwesenden Stimmen.</p> <p>²Der Antrag auf Auflösung muss mindestens zehn Wochen vor der beschlussfassenden Delegiertenversammlung im Publikumsorgan veröffentlicht werden.</p> <p>³Im Falle einer Auflösung werden Gewinn und Kapital einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz zugewendet.</p> <p>⁴Eine Fusion kann nur mit einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks von der Steuerpflicht befreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz erfolgen.</p>	<p>¹Der Auflösungsbeschluss bedarf der Zustimmung von drei Vierteln der an der Generalversammlung abgegebenen Stimmen.</p> <p>²Der Antrag auf Auflösung muss mindestens zehn Wochen vor der beschlussfassenden Generalversammlung im Publikationsorgan veröffentlicht werden.</p> <p>³Bei einer allfälligen Liquidation von Kleintiere Schweiz entscheidet die Generalversammlung über die Verwendung des Verbandsvermögens.</p>
<h3>Art. 33 Publikationsorgan</h3>	<h3>Art. 29 Publikationen</h3>
<p>¹Publikationsorgane von Kleintiere Schweiz sind: die «Tierwelt» und das «Journal Romand de l'Ele-</p>	<p>¹Das Kleintiere Magazin und die offizielle Website (Internet) sind die Publikationsorgane des</p>

<p>veur Amateur» (JREA).</p> <p>²Über andere Publikationsorgane entscheidet der Vorstand.</p>	<p>Verbandes sowie der angeschlossenen Fachverbände und Spezialvereinigungen.</p> <p>²Mitteilungen/Einladungen können den Empfängern per briefliche Mitteilung per Post, E-Mail oder in den Publikationsorganen zugestellt werden.</p>
VII. Übergangs- und Schlussbestimmungen	VII. Übergangs- und Schlussbestimmungen
Art. 34 Schlussbestimmungen	Art. 30 Schlussbestimmungen
<p>¹Soweit diese Statuten keine Bestimmungen enthalten, gelten die Vorschriften des Zivilgesetzbuches (Art. 60 ff. ZGB).</p> <p>²Ergeben sich durch die Übersetzung in eine andere Sprache Widersprüche, so ist der deutsche Text massgebend.</p> <p>³Entsprechend dem Grundsatz der Gleichberechtigung von Mann und Frau gelten alle Personen- und Funktionsbezeichnungen, ungeachtet der männlichen oder weiblichen Sprachform, für beide Geschlechter.</p> <p>⁴Für die Wahrung der in den Statuten und den Reglementen vorgesehenen Fristen ist jeweils das Poststempeldatum massgebend.</p> <p>⁵Vorliegende Statuten wurden an der Delegiertenversammlung vom 19. Juni 2011 in Cham genehmigt und treten ab dem 10. Juni 2012 in Kraft. Sie setzen alle früheren Bestimmungen ausser Kraft.</p>	<p>¹Soweit diese Statuten keine Bestimmungen enthalten, gelten die Vorschriften des Zivilgesetzbuches (Art. 60 ff. ZGB).</p> <p>²Ergeben sich durch die Übersetzung in eine andere Sprache Widersprüche, so ist der deutsche Text massgebend.</p> <p>³Entsprechend dem Grundsatz der Gleichberechtigung gelten alle Personen- und Funktionsbezeichnungen, ungeachtet der Sprachform, für alle Geschlechter.</p> <p>⁴Für die Wahrung der in den Statuten und den Reglementen vorgesehenen Fristen ist jeweils das Versand- und/oder das Publikationsdatum massgebend.</p> <p>⁵Vorliegende Statuten wurden an der Delegiertenversammlung vom 13. Juni 2026 in Schwarzenburg BE genehmigt und treten ab dem 30. Juni 2026 in Kraft. Sie setzen alle früheren Bestimmungen ausser Kraft.</p>